

# Wegweiser zur Umstellung auf biologische Grünlandbewirtschaftung und Tierhaltung

Referat Biolandbau, LK OÖ  
Stand: 2019-04

*Der Biolandbau ist eine nachhaltige, zukunftsweisende und lebensbejahende Form der Landwirtschaft. Er stellt die Natur und die Partnerschaft von Boden, Pflanze, Tier und Mensch zueinander in Beziehung.*

*Der Biolandbau baut auf naturschonende Produktionsmethoden unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Ökologie und des Umweltschutzes auf. Dabei steht eine nachhaltige Ressourcennutzung unter Berücksichtigung des Stoff- und Naturkreislaufs im Vordergrund.*

## Die Grundlagen des biologischen Landbaus

### Rechtliche Grundlagen

Der biologische Landbau wird in der EU durch die EU-Bioverordnungen geregelt. Die VO (EG) Nr. 834/2007 ist die Basisverordnung, in der Ziele, Grundsätze und Grundregeln des biologischen Landbaus beschrieben sind. Die VO (EG) 889/2008 ist die Durchführungsverordnung und präzisiert die Basisverordnung in den jeweiligen Bereichen.

Für Bereiche, die in der EU-Bio-VO keine Berücksichtigung finden, kommt in Österreich die Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (kurz: Richtlinie „Biologische Produktion) zur Anwendung. Diese betrifft z.B. die Haltung von Kaninchenhaltung, Gatterwild, etc.

Bei der Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise und Bezug der Bio-Prämie sind die entsprechenden ÖPUL-Vorgaben zu erfüllen.

Bei der Mitgliedschaft bei einem Bioverband (z.B. BIO AUSTRIA) gelten zusätzlich privatrechtliche Verbandsrichtlinien, die einzuhalten sind. Weiters kann auch der Vermarkter die Einhaltung von Richtlinien einfordern, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen.

### Grundsätze im biologischen Landbau

- Oberstes Ziel der biologischen Wirtschaftsweise ist die Kreislaufwirtschaft, d.h. es wird auf einen weitgehend gleich starken Nährstofffluss zwischen Boden, Pflanze und Tier geachtet.
- Pflege des Bodenlebens und ausreichende Humusversorgung, um die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten.

- Abstimmung der Tierhaltung auf Standort und Hofverhältnisse und auf die physiologischen Bedürfnisse der Tiere.
- Vermeidung von Maßnahmen, welche die Umwelt belasten oder zu ihrer Verarmung beitragen.

## Grundthesen zu einem nachhaltigen Wiesenbau

- Botanisch ausgewogen zusammengesetzte Wiesenbestände weisen mengenmäßig etwa zwei Drittel Gräser und ein Drittel Klee und Kräuter auf.
- Das richtige Gras am richtigen Ort: Je nach Standort, Nutzungsart und Nutzungsintensität sind angepasste Gräserarten nötig.
- Eine dichte Pflanzendecke ist konkurrenzstark. Rasenbildende Gräserarten in Gemeinschaft mit horstbildenden Gräsern können einen dichten Wiesenbestand bilden.
- Unerwünschte Gräser und Kräuter können mit der Wuchskraft ökologisch angepasster Gräser unterdrückt oder verdrängt werden.
- Um das Grünland nachhaltig zu bewirtschaften, sollen die Pflanzenbestände standortgemäß und artgerecht nach dem Prinzip des differenzierten, abgestuften Wiesenbaus genutzt werden. Extensiv und gleichzeitig verschieden intensiv genutzte Wiesen am Betrieb sichern auf Dauer die Artenvielfalt sowie einen angemessenen hohen Futterertrag.

## Der Weg zum Bio-Betrieb – Schritt für Schritt

### Beratung und Information – der Schlüssel zu guten Entscheidungen

Damit die Umstellung optimal läuft, empfiehlt es sich, schon sehr frühzeitig mit den Bio-Beratern der Landwirtschaftskammer Kontakt aufzunehmen. Bei einer unverbindlichen Erstberatung werden Fragen zur Produktion und Vermarktung im Biolandbau geklärt. Darüber hinaus bieten das vielfältige Seminar- und Bildungsangebot des LFI, Feldbegehungen und Betriebsbesuche bei Bio-Bauern eine fundierte Entscheidungsgrundlage für Ihre Betriebsentwicklung.

### Abschluss eines Kontrollvertrages

Durch die Unterzeichnung eines Kontrollvertrages mit einer staatlich autorisierten Bio-Kontrollstelle startet die Umstellungszeit auf dem Betrieb. Der Bio-Kontrollvertrag kann an jedem Tag im Jahr unterzeichnet werden. **Grünlandbetriebe** mit Rinder-, Pferde-, Schaf- oder Ziegenhaltung schließen jedoch ihren Kontrollvertrag idealerweise in der **vegetationslosen Zeit** ab.

### ÖPUL – Bezug der Bio-Prämien

Ein Neueinstieg bzw. Umstieg in die ÖPUL-Bio-Maßnahme ist in der laufenden Programmperiode nicht mehr möglich.

Mit Herbstantrag 2018 gab es in dieser ÖPUL-Programmperiode letztmalig die Möglichkeit in die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ zu wechseln.

Die gesamten ÖPUL-Richtlinien und Voraussetzungen für den Erhalt der Bio-Prämie sind im „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020“ (LE 2020) sowie in der ÖPUL-Sonderrichtlinie geregelt:

[https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien/srl\\_oepul.html](https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_oepul.html)

Im AMA-Merkblatt ÖPUL 2015, können die wichtigsten Informationen ebenfalls nachgelesen werden. Dieses Merkblatt und die einzelnen Maßnahmen erläutersblätter sind online zu finden unter: <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#5201>

Die Verpflichtungsdauer der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ erstreckt sich über das gesamte Kalenderjahr und gilt die gesamte Förderperiode. Ein vorzeitiger Maßnahmenausstieg ist ohne Prämienrückforderung nicht möglich.

### Prämien im Rahmen der ÖPUL-Bio-Maßnahme

Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“		Euro/ha (wenn nicht anders angegeben)
Grünland (inkl. Ackerfutterflächen ab 25 % der Ackerfläche)	Nicht-Tierhalter, d.h. < 0,5 RGVE/ha Futterfläche (Summe GL- und Ackerfutterflächen)	70
	Tierhalter, d.h. > 0,5 RGVE/ha Futterfläche	225
Ackerland (inkl. Bodengesundungsflächen und Ackerfutterflächen jeweils bis maximal 25 % der Ackerfläche sowie zusätzlich Biodiversitätsflächen bis maximal 15 % der Ackerfläche)		230
Zuschlag auf Ackerflächen für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition		120
Feldgemüse und Erdbeeren		450
Kulturen im geschützten Anbau, Obst, Wein und Hopfen		700
Bienenstöcke (max. für 1.000 Bienenstöcke je Betrieb)		25 € je Stock
Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 €/ha LN)		7,2 € je % LSE-Fläche an der LN

## Ausbildung im biologischen Landbau

Wer an der Bio-Maßnahme im ÖPUL 2015 teilnimmt, musste unabhängig von der Vorqualifikation, **innerhalb der Programmperiode** aber **spätestens im Jahr 2018** fachspezifische Kurse im Ausmaß von mindestens 5 Stunden absolvieren. Das LFI im jeweiligen Bundesland, BIO AUSTRIA, das Bioinstitut Raumberg/Gumpenstein, usw. bieten eine Reihe von Kursen an, die von der AMA als Weiterbildung anerkannt werden.

Grundsätzlich empfehlen wir, vor dem Einstieg bzw. unmittelbar nach dem Einstieg in die biologische Landwirtschaft einen Bio-Einführungskurs zu absolvieren.

Für BIO AUSTRIA Mitgliedsbetriebe gilt: Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin oder eine dauerhaft und maßgeblich in der Bewirtschaftung eingebundene Person muss die notwendigen Fähigkeiten (schul- bzw. kursmäßige Ausbildung oder praktische Berufserfahrung) besitzen. Als Mindestnachweis gilt neben der vorher schon erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung der erfolgreiche Besuch eines mindestens 15-stündigen Kurses für den biologischen Landbau.

## Erstes Umstellungsjahr

Die Grünlandernten im ersten Umstellungsjahr haben noch konventionellen Status.

Futter, das vor bzw. innerhalb des 1. Umstellungsjahres am Betrieb geerntet wurde/wird, darf in der Umstellungszeit am eigenen Betrieb verfüttert werden. Zugekauftes Futter muss jedoch ab Kontrollvertragsunterzeichnung biologischer Herkunft bzw. zu maximal 30 % der Gesamtjahresration Umstellungsware sein. Alle zugekauften Futtermittel, die auf Lager liegen und nicht biotauglich sind, dürfen noch verfüttert werden, sofern es sich um Restmengen handelt (d.h. maximal der Bedarf für 2 Monate).

Auch alle weiteren Betriebsmittelzukaufe (Düngemittel, Saatgut, Verarbeitungshilfsstoffe) und Tierzukaufe müssen ab dem Abschluss des Kontrollvertrages den Bio-Richtlinien entsprechen (Dokumentation wichtig!). Unterstützung dabei liefert der **Betriebsmittelkatalog**, der nach Abschluss eines Kontrollvertrages üblicherweise von der Kontrollstelle übermittelt. Eine Online-Version ist unter [www.infoxgen.com](http://www.infoxgen.com) abrufbar.

## Zweites Umstellungsjahr

Die Grünlandernte vom zweiten Umstellungsjahr (d.h. die erste Ernte 12 Monate nach Kontrollvertragsunterzeichnung) gilt bereits als Umstellungsware und ist, bei Verfütterung am eigenen Betrieb, zu 100 % biotauglich.

Die Ernte vom zweiten Umstellungsjahr könnte auch als Umstellungsware vermarktet werden. Wichtig: das aktuelle Biozertifikat gibt über den Status der Flächen, Ernteprodukte, Tiere, etc., Auskunft.

## Anerkennung als Biobetrieb

Die **erste Grünlandnutzung 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss** gilt als anerkannte Bio-Ware und kann auch als solche vermarktet werden. Sind Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen, können tierische Produkte ebenfalls nach 24 Monate biologisch vermarktet werden. Wichtig: Der Status am Bio-Zertifikat ist entscheidend.

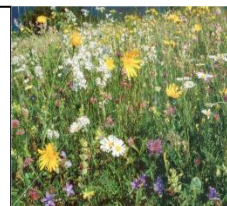
Sind auch **Ackerflächen** am Betrieb, gilt für diese folgende Umstellungszeit:

Alle Kulturen, die nach Ablauf der ersten 12 Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten als Umstellungsware. Der **erste Anbau 24 Monate nach Umstellungsbeginn** gilt als anerkannte Bio-Ware.

Für **Dauerkulturen** (außer Dauergrünland und mehrjährige Futterkulturen) gilt wie folgt:

Dauerkulturen, die nach Ablauf der ersten 12 Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten als Umstellungsware. Die **erste Nutzung/Ernte 36 Monate nach Umstellungsbeginn** gilt als anerkannte Bio-Ware.

Wurden die betreffenden Flächen vor der Umstellung auf biologische Landwirtschaft bereits **naturnah bewirtschaftet**, so ist unter bestimmten Voraussetzungen eine **Verkürzung der Umstellungszeit** möglich. Detaillierte Infos dazu sind im Beratungsblatt „Verkürzung der Umstellungszeit“ nachzulesen.



## Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Die **Umstellungszeiten von Tieren und tierischen Erzeugnissen**, die im Falle einer **verkürzten Umstellung** bzw. beim **Zukauf von konventionellen Tieren** (Ausnahmefall) in Kraft treten, gelten wie folgt:

- Rinder, Equiden: 3/4 ihres Lebens am Biobetrieb, mindestens jedoch 12 Monate
- Gatterwild zur Fleischvermarktung: mindestens 12 Monate
- Schweine, Kleinwiederkäuer: 6 Monate
- Milch: 6 Monate
- Mastgeflügel: 10 Wochen
- Eier: 6 Wochen

Die Umstellungsfristen für Tiere auf Betrieben, die eine Umstellungsverkürzung beanspruchen, **beginnen frühestens ab Kontrollvertragsabschluss**, wenn sowohl die **Fütterung** als auch **alle anderen Richtlinien (z.B. Haltungsbestimmungen) vollständig eingehalten** werden.

Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere und der entsprechenden Zertifizierung, können anerkannte tierische Bio-Produkte vermarktet werden.

## Aufzeichnungen/Kontrolle

### Bio-Kontrolle

Ab Abschluss eines Kontrollvertrages erfolgt **mindestens einmal im Jahr eine (unangemeldete) Bio-Kontrolle**. Der Prüfbericht sowie alle Untersuchungs- und Prüfungsergebnisse, schriftlich festgelegte Empfehlungen und Auflagen der Kontrollorgane (Korrekturmaßnahmen und Sanktionen) über die durchgeführten Kontrollen sind **mindestens sieben Jahre aufzubewahren**.

Eine Übersicht über die Leistungen und Kosten der einzelnen Kontrollstellen bietet das „Kontrollstellen-Infoblatt“.

#### **Bio-Kontrollkostenzuschuss 2015-2020:**

Umsteller auf biologische Wirtschaftsweise bzw. Hofübernehmer von Bio-Betrieben können in der Programmperiode 2015-2020 den Bio-Kontrollkostenzuschuss beantragen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Der Förderwerber muss aktiver Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes sein.
- Der Bewirtschafter darf in der Programmperiode 2007-2013 keinen Bio-Kontrollkostenzuschuss erhalten haben.
- Der Bio-Kontrollvertrag bzw. die Übernahme eines Bio-Betriebes darf erstmalig frühestens ab dem 01.01.2014 abgeschlossen worden bzw. vonstatten gegangen sein. Fand das notwendige Ereignis vor dem 01.01.2014 statt, besteht kein Anspruch.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der bezahlten „Netto“-Bio-Kontrollkosten. In der Programmlaufzeit wird der Kontrollkostenzuschusses maximal 5 Mal ausbezahlt.

**Wichtig:** Der **Förderantrag** für den Bio-Kontrollkostenzuschuss muss für die gesamte Programmlaufzeit, vor der ersten Kontrolle, für die ein Zuschuss beantragt wird, gestellt werden. Am Förderantrag sind die voraussichtlichen Kosten in Euro (netto) für alle beantragten Jahre summiert anzuführen. Als Datum der erstmaligen Teilnahme an dieser Lebensmittelqualitätsregelung gilt das Datum des Kontrollvertrages bzw. bei einem Bewirtschafterwechsel gilt das Datum des Bewirtschafterwechsels.

Zusätzlich ist nach erfolgter Bio-Kontrolle die Auszahlung des Bio-Kontrollkostenzuschusses mittels **Zahlungsantrag** zu beantragen. Der Zahlungsantrag für das betroffene Jahr ist bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres bei der bewilligenden Stelle (AMA) einzubringen.

Förderantrag, Zahlungsantrag sowie Ausfüllhilfen können auf der Webseite der AMA unter abgerufen werden:

[https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-\(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM](https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM)

Ausführliche Infos finden Sie außerdem im **LK-Beratungsblatt „Bio-Kontrollkostenzuschuss“**.

## Aufzeichnungen

Gute Aufzeichnungen sind der Schlüssel für eine reibungslose Kontrolle und Ausdruck einer geordneten Betriebsführung. Neben einer einmaligen Beschreibung der Betriebs-einheit (Lagepläne von Betriebsgebäuden und Flächen), sind laufend über alle Zu- und Abgänge von Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel), Be-arbeitungsmaßnahmen und den Tierbestand Aufzeichnungen zu führen.

Verwenden Sie dazu als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle. Andere Aufzeichnungssysteme, wie z.B. das Tierbestandsverzeichnis werden in der Regel akzeptiert.

## Zukauf von Waren/Wareneingangskontrolle

Beim Zukauf bitte prüfen, ob die Ware mit den Angaben auf den Belegen überein-stimmt bzw. ein aktuelles Zertifikat des Lieferanten aufliegt. Rechnungen und Liefer-scheine sind aufzubewahren.

## Vermarktung von Bio-Produkten

An einem kontinuierlich wachsenden Markt aktiv teilzunehmen – das ist das A und O erfolgreicher biologischer Landwirtschaft.

Dank einer positiven Entwicklung in der biologischen Milchproduktion konnte in den letzten Jahren mit den Abholrouten für Bio-Milch ein dichtes Netz geschaffen werden.

Die Abnahme und Vermarktung von Bio-Mastrindern ist in den Bundesländern unter-schiedlich organisiert. In Oberösterreich beispielsweise wird ein großer Teil über die Oberösterreichische Rinderbörse vermarktet.

Im Kleinwiederkäuerbereich sind z.B. die Bio-Genossenschaft Schlierbach und die Leeb Biomilch GmbH mit der Abholung von Bio-Schaf- und Bio-Ziegenmilch ein wichti-ger Vermarktungspartner. Auch für Bio-Lämmer gibt es ein Projekt, bei dem der Lan-desverband für Schafzucht und -haltung in OÖ den Bezug von Lämmern, Tieranmel-dung, Verkauf und Abrechnung übernimmt. Über Projekte im jeweiligen Bundesland können Ihnen die zuständigen Bio-Berater Auskunft geben.

Darüber hinaus kann die Vermarktung natürlich auch über regionale Händler oder Ab-Hof erfolgen.

## Oft gestellte Fragen

### **Muss ein Stallumbau vor der Unterzeichnung des Bio-Kontrollvertrags abge-schlossen werden?**

Oftmals entscheiden sich Betriebe im Zuge eines Stallum- bzw. Neubaus dafür, ihren Betrieb in Zukunft nach biologischen Richtlinien zu führen. Dabei besteht die Möglic-keit, sämtliche **bauliche Maßnahmen und deren Fertigstellung in die Umstellungs-zeit** zu legen. So kann ein längeres Hinauszögern der Anerkennung als Biobetrieb vermieden werden, da Stallbaumaßnahmen und Umstellungszeit zeitlich zusammenge-legt werden.

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“, kontrolliert auch die Agrarmarkt Austria (AMA) die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung inkl. aller mitgeltenden Rechtsvorschriften und Erlässe. Festgestellte Unregelmäßigkeiten werden sanktioniert und können prämierelevant sein.

In diesem Zusammenhang gab es von Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Klarstellung. Wird im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA ein Mangel in der Tierhaltung festgestellt und wurde eine (noch laufende) Frist für die Behebung des Mangels durch die Bio-Kontrollstelle nachweislich vor der Vor-Ort-Kontrolle gesetzt, kann diese Fristsetzung auch für die ÖPUL-Bio-Maßnahme berücksichtigt werden. Fristsetzungen durch die Bio-Kontrollstellen können aber lediglich sanktionsmindernd wirken, sie können die ÖPUL-Beanstandung jedoch nicht mehr vollständig aufheben.

Das heißt, ein Umstellungsbetrieb kann in der Umstellungszeit Umbaumaßnahmen durchführen, wenn die Tierhaltung aber noch nicht den Bio-Richtlinien entspricht, muss seitens der Förderstelle mit Förderkürzungen gerechnet werden. Ausführliche Infos finden Sie außerdem im **LK-Beratungsblatt „Kontrollen am Bio-Betrieb“**.

### **Bleibt mir mit Anbindehaltung bzw. Kombinationstierhaltung von Rindern ein Einstieg in Bio verwehrt?**

**Nein.** Durch die sogenannte Kleinbetriebsregelung ist es für rinderhaltende Betriebe mit einem Bestand von  $\leq 35$  Rinder-GVE (bzw.  $\leq 20$  Rinder-GVE bei nur einer Rinderkategorie) möglich, unter bestimmten Voraussetzungen und einem ausreichenden Angebot an Auslauf und Weide auch mit Anbindehaltung/Kombinationstierhaltung in die biologische Landwirtschaft einzusteigen. Um den Ansprüchen der Tiere gerecht zu werden, ist die Laufstallhaltung zu bevorzugen. Für die biologische Tierhaltung ist es aber in erster Linie nicht entscheidend, welches Stallsystem vorliegt. Vielmehr wird darauf geachtet, ob die Tiere ihr angeborenes und erlerntes Verhalten ausleben können und die Würde der Tiere erhalten bleibt.

Bezüglich der Möglichkeit der Haltung von Rindern in Anbindehaltung bzw. Kombinationshaltung unbedingt auch mit Ihrem Vermarkter Rücksprache halten, da dies in einigen Projekten nicht mehr möglich ist.

### **Bin ich beim Strohkauf auf Bio-Stroh angewiesen?**

**Nein.** Stroh, das ausschließlich zur Einstreu verwendet wird, kann auch von einem konventionellen Betrieb zugekauft werden.

### **Und wie schaut's aus mit der Wirtschaftlichkeit?**

Je nach Art, Qualität und Verwertung werden im Biolandbau höhere Preise sowohl für pflanzliche als auch tierische Produkte bezahlt. Professionelle Vermarktungsstrukturen versorgen den in den letzten Jahren kontinuierlich wachsenden Bio-Markt effizient.

Unterm Strich brauchen Bio-Betriebe den wirtschaftlichen Vergleich mit konventionellen Kollegen keinesfalls scheuen. Um letztendlich zu einem ganzheitlichen und zufriedenstellenden Ergebnis für Familie und Betrieb zu kommen, sind oft weitreichendere



Fragen zu stellen: Sind Anpassungsmaßnahmen für die Umstellung auf Bio notwendig, wenn ja – welche? Wie ist die aktuelle Marktlage, welche Tendenzen zeigen sich? Wie kann ich gewisse Herausforderungen im Biolandbau gut meistern?

### **Weitere Fragen?? Antworten!!**

**Für Fragen stehen die Bio-Berater der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung!**

**Die LK Bio-Berater informieren auch gerne über weiterführende Beratungsunterlagen zu diesem Thema.**